

VERFÜGUNG ZUR EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT BEI ENEM/EINER BEWOHER-IN IN EINEM PFLEGEHEIM

eingesehen

- die Artikel 378, 383, 384 und 385 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), sowie die Artikel 26 und 27 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG);
- die internen Richtlinien des Pflegeheims, welche die befugten Personen bezeichnet, die eine restriktive Massnahme der Bewegungsfreiheit einer in einer Institution wohnhaften Person verordnen (Bundesblatt 2006 S. 7039);

erwägend

- dass die unten aufgeführte Person in der oben genannten Institution wohnt (betroffene Person):

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum Abklärung (Datum Überprüfung)

- dass die betroffene Person zurzeit () urteilsfähig () nicht urteilsfähig gilt und aufgrund ihres Verhaltens

sich selbst einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Integrität aussetzt;

Dritte einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Integrität aussetzt;

das Gemeinschaftsleben ernsthaft stört;

- dass die bis zum heutigen getroffenen folgenden Massnahmen:

.....
.....

nicht ausgereicht haben, um dieser ernsthaften Gefahr vorzubeugen und/oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen;

- dass im vorliegenden Fall keine andere körperliche Vorbeugungsmassnahme als ausreichend erschienen ist;

- dass die gemäss den internen Richtlinien des Heims befugte Person die betroffene Person persönlich () und/oder die vertretungsberechtigte Person über ihre Situation informiert hat, die Art der vorgesehenen Massnahme, die Gründe, die voraussichtliche Dauer sowie über den Namen folgender Person(en) die sich während dieser Zeit um sie kümmern wird (werden) (Art. 383 Abs. 2 ZGB)

- dass das Pflegefachpersonal in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde (siehe Patientendossier) und die Massnahme begrüsst () oder ablehnt ();

- dass die betroffene Person die Massnahme begrüsst () oder ablehnt ();

- dass die vertretungsberechtigte Person die Massnahme begrüsst () oder ablehnt ();

- dass der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin Dr. die Massnahme () begrüsst oder () ablehnt;

v e r f ü g t:

1. Herr/Frau muss in seiner bzw. ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb der Institution mittels einer oder mehrerer der folgenden Massnahmen eingeschränkt werden:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Isolation; | <input type="checkbox"/> Fixierungen; |
| <input type="checkbox"/> Bettgitter; | <input type="checkbox"/> Zwangshygiene; |
| <input type="checkbox"/> Steckbrett vor dem Rollstuhl; | <input type="checkbox"/> Elektronische Überwachungsgeräte; |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

mit dem Ziel:

- einer ernsthaften Gefahr für ihr Leben oder das Leben Dritter oder für ihre körperliche Integrität oder für diejenige Dritter vorzubeugen
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

2. Die körperliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss so bald wie möglich wieder aufgehoben werden.

3. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der körperlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden, je nach Art der verordneten Massnahme und den in der Institution geltenden Protokollen (Art. 40 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz [VKES]). In vorliegendem Fall wird die Massnahme wie folgt neu geprüft:

.....
.....

4. Über die Massnahme zur körperlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss ein Protokoll geführt werden, dass der vorliegenden Verfügung beigelegt wird und in dem insbesondere der Name der für die Ausführung der Massnahme verantwortlichen Person(en) und die Überwachung der der Massnahme unterliegenden Person festgehalten wird.

5. **Gegen die vorliegende Verfügung kann jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Institution (KESB) Beschwerde (Berufung) eingelegt werden, um diese zu prüfen.**

So **verfügt** in am

um der betroffenen Person zusammen mit einem Standardformular für eine Berufung persönlich eröffnet zu werden. Mitteilung erfolgt:

an die Person mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 [Rangfolge der Vertreter] und 384 Abs. 2 ZGB, Herrn/Frau.....

an eine der betroffenen Person nahestehende Person (Art. 385 Absatz 1 ZGB)
Herrn/Frau:

Die gemäss den internen Richtlinien des Pflegeheims befugte Person:

Name: Vorname:

Funktion: Unterschrift:

Stempel (falls vorhanden)

*

*

*

Aufhebung der Massnahme:

- Das Pflegefachpersonal wurde in die Entscheidungsfindung einbezogen (siehe Patientendossier) und begrüsst () die Aufhebung der Massnahme oder lehnt diese ab ();
- Die betroffene Person begrüsst die Aufhebung der Massnahme () oder lehnt eine solche ab ();
- Die vertretungsberechtigte Person Herr/Frau begrüsst die Aufhebung der Massnahme () oder lehnt eine solche ab ();
- Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin Herr/Frau begrüsst die Aufhebung der Massnahme () oder lehnt eine solche ab ();

So verfügt in am

um der betroffenen Person zusammen mit einem Standardformular für eine Berufung persönlich eröffnet zu werden. Mitteilung erfolgt:

an die Person mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 [Rangfolge der Vertreter] und 384 Abs. 2 ZGB, Herr/Frau....., Herr/Frau.....

an eine der betroffenen Person nahestehende Person (Art. 385 Abs. 1 ZGB): Herr/Frau.....

Die gemäss den internen Richtlinien des Pflegeheims befugte Person:

Name: Vorname:

Funktion: Unterschrift:

Stempel (falls vorhanden)

*

*

*

ANHANG:

I) Einführung der Massnahme (Datum, Name und Funktion der Person):

.....
.....
.....
.....

II) Überwachung (Datum, Name und Funktion der Personen):

Datum	Bemerkungen	Kontrollierende Person

III) Überprüfung

Überprüfung:

Datum			
Überprüfung durch			
Änderung(en)/Anpassung			

Überprüfung:

Datum			
Überprüfung durch			
Änderung(en)/Anpassung			

Überprüfung:

Datum			
Überprüfung durch			
Änderung(en)/Anpassung			

Überprüfung:

Datum			
Überprüfung durch			
Änderung(en)/Anpassung			

Überprüfung:

Datum			
Überprüfung durch			
Änderung(en)/Anpassung			

Geltende gesetzliche Richtlinien (seit 1. Januar 2013)

A) Auf Bundesebene

Art. 378 ZGB - B. Vertretungsberechtigte Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 383 ZGB - B. Beschränkung der Bewegungsfreiheit

I. Voraussetzungen

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384 ZGB - II. Protokollierung und Information

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385 ZGB - III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

2 Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

3 Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

B) Auf Kantonsebene

Art. 26 GG - Zwangsmassnahmen: Allgemeines

¹ Grundsätzlich ist jede Zwangsmassnahme gegenüber den Patienten verboten. Das Straf- und das Zivilrecht über Sicherheitsmassnahmen und die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten; das gilt auch für die Gesetzgebung über die auf Menschen übertragbaren Krankheiten.

² Ausnahmsweise und im Rahmen des Möglichen kann der verantwortliche Arzt einer Krankenanstalt oder -institution nach Rücksprache mit dem Patienten bzw. der Person, die an seiner Stelle zu entscheiden hat, sowie dem Pflegepersonal, für eine beschränkte Zeit Zwangsmassnahmen vorschreiben, die für die Betreuung des Patienten absolut notwendig sind, wenn:

- a) andere Massnahmen, die die persönliche Freiheit weniger einschränken, nicht zum Erfolg führten oder es keine solchen gibt und
- b) das Verhalten des Patienten eine schwere Gefahr für seine Sicherheit oder Gesundheit oder diejenige von anderen Personen darstellt.

³ Der verantwortliche Arzt kann dieses Recht einer anderen zuständigen Gesundheitsfachperson delegieren.

Art. 27 GG - Zwangsmassnahmen: Modalitäten

¹ Während der gesamten Dauer der Zwangsmassnahmen wird die Überwachung des Patienten verstärkt; die Aufrechterhaltung der Massnahmen wird von Zeit zu Zeit unter Beizug von anderen Gesundheitsfachpersonen als denjenigen, die die Zwangsmassnahmen angeordnet haben, geprüft.

² Ein Protokoll mit dem Zweck und der Art jeder angewandten Massnahme sowie dem Namen der verantwortlichen Person und dem Ergebnis der Prüfungen wird dem Patientendossier beigelegt.

³ Der Patient, der von ihm bezeichnete Vertreter, welcher in seinem Namen die Entscheidungen über die Pflege trifft, sein gesetzlicher Vertreter und seine Angehörigen können sich an die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe wenden und die Aufhebung der Zwangsmassnahmen verlangen.

Art. 60 EG ZGB - Musterformulare

Das Departement, dem die Justiz angegliedert ist, stellt den Einrichtungen und den ermächtigten Ärzten einen Musterentscheid für die in Artikel 383, 427, 430, 434 und 438 ZGB vorgesehenen Massnahmen zur Verfügung sowie den Musterbrief, mit dem die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person den Richter anrufen kann (Art. 385 et 439 ZGB; 114 Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Gesetzes).

Art. 40 VKES – Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

¹ Jede sozialmedizinische Anstalt oder Heim im Sinne der Artikel 382 und folgende ZGB sowie jede für die fürsorgliche Unterbringung von Personen geeignete Anstalt (Art. 426 ff. ZGB) hat die Pflicht zu bezeichnen:

- a) die Personen, welche eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen können;
- b) die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einschränkung;
- c) die Abstände, nach welchen die angeordnete Massnahme auf ihre Berechtigung hin überprüft werden muss.

² Für die dem Departement für Gesundheitswesen unterstellten Krankenanstalten und -institutionen sind subsidiär die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Zwangsmassnahmen anwendbar.